Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Büro des Grossen Rates, Ausschuss PrüfPar
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgassse 68,
3011 Bern

Per E-Mail: gr-gc@be.ch

RRB Nr.: 144/2026
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

18. Februar 2026

Vernehmlassung des Grossen Rates zur Stellvertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder (Teilrevision KV und Grossratsgesetzgebung).
Stellungnahme des Regierungsrates

Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin, liebe Edith
Sehr geehrter Herr Generalsekretär des Grossen Rates, lieber Patrick
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum eingangs erwähnten Geschäft Stellung nehmen zu können. Er bittet um Entschuldigung für die verspätete Rückmeldung und bedankt sich bei Ihnen für die gewährte Fristverlängerung.

Der Regierungsrat hat keine Bemerkungen zur vorgesehenen Revision der Kantonsverfassung und der Grossratsgesetzgebung. Zur Vorlage wurde die Staatskanzlei dankeswerterweise bereits vorab konsultiert und ihre Bemerkungen wurden berücksichtigt (vgl. Ziff. 13 des Vortrags zum Ergebnis des Konsultationsverfahrens).

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Neuhaus
Regierungspräsident

i.V.
Christoph Auer
Staatsschreiber

03|00|Dv03

Kanton Bern Gleichstellung von Frau und Mann
Canton de Berne Egalité entre la femme et l'homme

Kantonale Fachkommission
für Gleichstellungsfragen

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 75 77
fkgleichstellungsfragen@be.ch
www.be.ch/gleichstellung

Kantonale Fachkommission für Gleichstellungsfragen, Postfach, 3000 Bern 8

Büro des Grossen Rates, Ausschuss PrüfPar
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgassse 68, 3011 Bern
E-Mail: gr-gc@be.ch

Unsere Referenz: 950354 / 2024.STA.1651
Ihre Referenz:

10. Februar 2026

Stellvertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder (Teilrevision KV und Grossratsgesetzgebung) – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin,
Sehr geehrter Herr Generalsekretär des Grossen Rats

Im Namen der Fachkommission für Gleichstellungsfragen FKGF danken wir dem Grossen Rat für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren «Stellvertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder». Aus Sicht der FKGF ist die Vernehmlassung zur Teilrevision KV und Grossratsgesetzgebung gleichstellungsrelevant. Die FKGF nimmt deshalb gerne Stellung.

Als Fachkommission für Gleichstellungsfragen begrüssen wir grundsätzlich die Vorlage zur Einführung einer Stellvertretung im Grossen Rat. Wir sind der Überzeugung, dass diese Regelung einen wichtigen Beitrag leistet zur Gleichstellung, zur Chancengerechtigkeit und zur Attraktivität des politischen Milizmandats — insbesondere für Menschen mit familiären Verpflichtungen. Denn Elternschaft – insbesondere rund um Geburt und frühe Kinderbetreuung – stellt eine intensive Lebensphase dar. Bisher besteht im Kanton Bern für Grossratsmitglieder in solchen Situationen kaum eine Möglichkeit, ihr Mandat ohne Präsenzverlust weiterzuführen. Eine Stellvertretung ermöglicht es, auch in dieser Phase politisch aktiv zu bleiben, ohne dass Mandat oder Familie darunter leiden.

Artikel 18a GRG ohne Begründung

Gleichzeitig klammert die Vorlage viele weitere Care-Verpflichtungen (z. B. pflegebedürftige Angehörige) ähnliche Herausforderungen aus. Eine umfassendere Lösung wäre aus Sicht der Gleichstellung konsequenter und nachhaltiger. Denn Frauen sind nach wie vor untervertreten in politischen Ämtern. Fehlende Vereinbarkeit zwischen politischen Pflichten und Familienverantwortung ist ein bedeutender Grund dafür. Eine Stellvertretungsregelung, welche die Vereinbarkeit in einem breiteren Sinn versteht, würde den Einstieg und Verbleib von Frauen und Eltern generell im Milizparlament fördern. Vor diesem Hintergrund soll aus Sicht der FKGF im Artikel 18a GRG keine Begründung nötig sein, um die Stellvertretungsmöglichkeit in Anspruch zu nehmen. Falls trotzdem eine Begründung zwingend ist, muss aus unserer Sicht die im Postulat überwiesene Ziffer 2 des Vorstosses bezüglich krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit als Begründung neben der Elternschaft zwingend übernommen werden.

Die Fachkommission für Gleichstellungsfragen FKGF ist gemäss Organisationsverordnung STA eine ständige ausserparlamentarische Kommission. Sie unterstützt und berät den Regierungsrat und die Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (FGS) und sorgt für ein Kontaktnetz unter Organisationen und Verbänden, die sich mit Gleichstellungsfragen befassen, siehe Fachkommission für Gleichstellungsfragen.

Die FKGF würde sich sehr freuen, wenn ihre Stellungnahme in Ihre weiteren Überlegungen zur Stellvertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder einbezogen würde.

Freundliche Grüsse

Fachkommission für Gleichstellungfragen

Regula Rytz
Präsidentin

Yvonne Zimmermann
Mitglied des Leitenden Ausschusses

CAF
Conseil des affaires francophones
de l'arrondissement de Biel/Bienne

Bureau du Grand Conseil, section ExaPar
Services parlementaires du Grand Conseil
Madame la Présidente
Edith Siegenthaler
Postgasse 68
3011 Berne

Notre réf. 6.2.0/2024.STA.72/GEVER\ 899907/AL

Par courriel : gr-gc@be.ch

Bienne, le 5 février 2026

Consultation sur la possibilité de suppléance pour les membres du Grand Conseil (révision partielle ConstC et législation sur le Grand Conseil)
Prise de position du Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne

Madame la Présidente,

Le Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne (CAF) a bien reçu la consultation sur la possibilité de suppléance pour les membres du Grand Conseil (révision partielle ConstC et législation sur le Grand Conseil) et il vous en remercie.

Après examen des documents de consultation, le CAF vous informe qu'il soutient l'introduction d'une possibilité de suppléance pour les membres du Grand Conseil bénéficiant d'un congé de maternité ou de paternité. Il demande expressément que les suppléances soient attribuées selon la répartition des mandats entre les cercles électoraux prévue par l'article 64 de la loi sur les droits politiques, et en particulier des mandats garantis à la population de langue française du cercle électoral de Bienne-Seeland.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous assurons, Madame la Présidente, de notre considération distinguée.

Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne

La présidente :

Ariane TONON

La secrétaire générale :

Aurélie LANDRY

Faubourg du Lac 45
Case postale 299
2501 Bienne

Seevorstadt 45
Postfach 299
2501 Biel

T +41 31 633 75 55
www.caf-bienne.ch
info.caf@be.ch

Kanton Bern
Canton de Berne

Staatskanzlei
Amt für Zweisprachigkeit, Gesetzgebung
und Ressourcen

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 75 20
info.azgr@be.ch
www.be.ch/sta

Lukas Deppeler
+41 31 633 75 19
lukas.deppeler@be.ch

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Büro des Grossen Rates, Ausschuss PrüfPar
Parlamentsdienste des Grossen Rates

Übermittlung per E-Mail und BE-GEVER

Unsere Referenz: 951663 / 2025.STA.1539
Ihre Referenz: 2025.STA.1539

13. Februar 2026

Kantonsverfassung (KV)
Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)
Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)
(Änderungen)
Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Büros des Grossen Rates

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den drei obgt. Rechtsetzungsgeschäften (Stellvertretung für Grossratsmitglieder) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu dürfen.

Unsere Bemerkungen und Anregungen vom 3. September 2025 im Zuge eines ersten Konsultationsverfahrens sind ganz überwiegend berücksichtigt worden, wofür wir uns ebenfalls bedanken.

Gerne nehmen wir zu Ihrer überarbeiteten Vorlage Stellung, wobei wir die Abweichungen in unseren Textvorschlägen gegenüber Ihrer Fassung jeweils unterstreichen.

Kantonsverfassung (KV)

Ziffer IV

Wir regen an zu prüfen, die folgende Standardformulierung beim «Spezialfall: Inkrafttreten durch Volksabstimmung bei einem obligatorischen Referendum» im Sinne des aktuellen Entwurfs der totalrevidierten RTR (der im Mitberichtsverfahren positiv aufgenommen worden ist) vorzusehen:

Diese Änderung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung in der BAG in Kraft.

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)

Artikel 18a

Absatz 1 Satz 1:
Wir empfehlen, in diesem Absatz die beiden folgenden redaktionellen Anpassungen vorzunehmen:
- Der Ausdruck «bei Bezug» ist zwar auch korrekt, aber wohl weniger verbreitet.
- Der Zusatz «im Rat» am Ende des ersten Satzes in diesem ohnehin schon langen Absatz bzw. Satz kann u. E. gestrichen werden, da er letztlich nicht notwendig bzw. selbstverständlich ist:

[1] Die Ratsmitglieder können sich beim Bezug von Mutterschaftsurlaub gemäss … jeweils während mindestens zwei Sessionen und höchstens zwölf Monaten vertreten lassen.

Absatz 2:
Wir schlagen die folgende Fassung dieses Absatzes vor, die
- im Einleitungssatz den Wortlaut des Artikeltitels wieder aufnimmt,
- bei den Aufzählungselementen ganze Sätze vermeidet,
- den u. E. zu vermeidenden Ausdruck «Gewählterklärenlassen» zu umschreiben versucht,
- Buchstabe b übersichtlicher und leserlicher in zwei Buchstaben unterteilt:

[2] Bei der Stellvertretung
a gilt Artikel 90 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)[2)] zum Nachrücken sinngemäss,
b ist nicht zulässig, dass die stellvertretenden Ratsmitglieder aufgrund eines Wahlvorschlags als gewählt erklärt werden,
c ist eine Ergänzungs- oder Ersatzwahl gemäss Artikel 91 PRG ausgeschlossen.

Absatz 3:
Wir empfehlen, diesen Absatz wie folgt zu vereinfachen und kürzen, auch indem
- vermieden wird, dass dieser Absatz entgegen den RTR aus zwei Sätzen besteht, und
- der u. E. unklare Ausdruck «vorgängig» durch einen etwas konkreteren ersetzt wird:

[3] Das Präsidium des Grossen Rates bestimmt die Stellvertretung, die ihm frühzeitig zu melden ist.

Artikel 18b Absatz 1 Einleitung und Absatz 2

Absatz 1 Einleitung:
Wir empfehlen, diese Einleitung wie folgt zu ergänzen (vgl. z. B. die Einleitungen der Art. 14 und 15):

[1] Die stellvertretenden Ratsmitglieder

Absatz 2:
Wir empfehlen, «des vertretenen Mitglieds» durch «des vertretenen Ratsmitglieds» zu ersetzen.

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

Das Erlassdatum des in der Schlussformel (Ziff. IV) erwähnten GRG lautet wie folgt: 4. Juni 2013.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen behilflich zu sein, und danken Ihnen für deren Berücksichtigung. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dienst für begleitende Rechtsetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit

Lukas Deppeler

FDP
Die Liberalen

FDP.Die Liberalen
Kanton Bern
Neuengasse 20
CH-3011 Bern

T +41 (0)31 320 36 36
info@fdp-be.ch
www.fdp-be.ch

Eingabe via E-Mitwirkungen
gr-gc@be.ch

Büro des Grossen Rates
Ausschuss PrüfPar
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgassse 68,
3011 Bern

Bern, 12. Februar 2026

Vernehmlassungsantwort der FDP. Die Liberalen Kanton Bern zu Stellvertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder (Teilrevision KV und Grossratsgesetzgebung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen Kanton Bern danken für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Kantonsverfassung, des Grossratsgesetzes und der Geschäftsordnung Stellung zu nehmen.

1. Grundsätzliche Haltung

Der Grosse Rat ist ein Milizparlament. Dieses System lebt vom persönlichen Mandat, von Verantwortung und von der unmittelbaren demokratischen Legitimation durch die Wählerinnen und Wähler.

Das Mandat ist persönlich. Wer kandidiert und gewählt wird, übernimmt bewusst Verpflichtungen gegenüber Bevölkerung und Institution. Dieses Prinzip ist für die FDP zentral.

Gleichzeitig anerkennen wir, dass die Vereinbarkeit von Familie und politischem Engagement ein legitimes Anliegen ist. Gerade die Mutterschaft stellt eine besondere, zeitlich klar definierte und gesellschaftlich geschützte Situation dar. Es ist richtig, hier eine pragmatische Lösung zu ermöglichen, ohne das Milizprinzip grundsätzlich in Frage zu stellen.

Die FDP steht deshalb für eine eng begrenzte, klar geregelte und systemkonforme Lösung. Die FDP steht nicht für eine generelle Stellvertretungskultur.

2. Positive Aspekte der Revision

Die Vorlage setzt den Auftrag des Grossen Rates um, beschränkt sich auf Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub und verzichtet bewusst auf eine Ausweitung bei weiteren Abwesenheitsgründen.

Positiv hervorzuheben sind insbesondere:

- Die Beschränkung auf Elternzeit gemäss EOG.
- Die Mindestdauer von zwei Sessionen, welche Missbrauch oder taktische Kurzabwesenheiten verhindert.
- Die Maximaldauer von zwölf Monaten.
- Der Ausschluss von Unterstellvertretungen.
- Der Ausschluss von Stellvertretungen in Ratsorganen.
- Das Nachrücken nach bestehender Listenlogik gemäss PRG.
- Keine zusätzlichen finanziellen Belastungen.

- Die Sicherstellung, dass der Grosse Rat weiterhin aus maximal 160 aktiven Mitgliedern besteht.

Diese enge Ausgestaltung wahrt die institutionelle Stabilität und verhindert eine schleichende Systemänderung.

3. Kritische Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge

Die FDP betont klar: Eine Stellvertretung muss eine **Ausnahme** bleiben und darf nicht zu einer generellen Flexibilisierung des Mandats führen.

Insbesondere lehnen wir ausdrücklich ab:
- krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten,
- Militär- oder Zivildienst,
- arbeits- oder studienbedingte Abwesenheiten,
- freiwillige Abwesenheiten wie Sabbaticals.

Das Milizparlament ist kein Teilzeitparlament mit Rotationssystem. Eine Ausweitung auf weitere Gründe würde:
- das persönliche Mandat relativieren,
- die demokratische Verantwortlichkeit verwässern,
- das Prinzip der direkten Wahl unterlaufen,
- den Einfluss der Wählenden auf die effektive Zusammensetzung des Parlaments schwächen.

Die Vorlage zeigt selbst auf, dass die Mehrheit der Kantone und der Bund keine Stellvertretung kennen. Die demokratische Legitimation eines Parlaments basiert auf klar zuordenbarer Verantwortung.

Gerade weil das Bundesrecht inzwischen eine Sitzungsteilnahme während des Mutterschaftsurlaubs ohne Entschädigungsverlust erlaubt, sofern keine Stellvertretung besteht, ist Zurückhaltung angezeigt. Die Einführung einer Stellvertretung soll nicht zur faktischen Erwartung werden.

Wir erwarten deshalb ausdrücklich, dass keine spätere Ausweitung auf weitere Abwesenheitsgründe erfolgt. Eine solche würde die Systemfrage neu stellen.

4. Fazit

Die FDP.Die Liberalen Kanton Bern unterstützt eine Stellvertretung **ausschliesslich im Rahmen eines Mutterschaftsurlaubs sowie des gesetzlich geregelten Urlaubs des anderen Elternteils gemäss EOG**.

Stellvertretungen bei krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheiten, Militär- oder Zivildienst, arbeits- oder studienbedingten Abwesenheiten sowie freiwilligen Abwesenheiten lehnen wir entschieden ab.

Das Milizparlament beruht auf persönlicher Verantwortung. Diese darf nicht relativiert werden.

Wir danken für die sorgfältige Erarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Kanton Bern

Daniel Beyeler
Geschäftsführer

GRÜNE Kanton Bern
Monbijoustr.61
3007 Bern
031 311 87 01
sekretariat@gruenebern.ch

Büro des Grossen Rates
Ausschuss PrüfPar
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

per Mail: gr-gc@be.ch

Bern, 12. Februar 2026

Vernehmlassung: Stellvertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder; Teilrevision von KV, GRG und GO

Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin,
sehr geehrter Herr Generalsekretär,
sehr geehrte Damen und Herren

Die GRÜNEN Kanton Bern bedanken sich für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren bezüglich der Stellvertretungsmöglichkeit für Mitglieder des Grossen Rates. Diese Möglichkeit stellt seit langem ein wichtiges Anliegen der GRÜNEN Kanton Bern dar. Die Möglichkeit zur Stellvertretung ermöglicht eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Elternschaft und politischem Engagement. Eine gute Vereinbarkeit ist für die GRÜNEN Kanton Bern eine zentrale Voraussetzung, um die politische Teilhabe in unserem Kanton und Land zu verstärken.

Tatsächlich stellt heute die Geburt eines Kindes insbesondere Grossrätinnen vor ein grosses Dilemma: Durch eine Abwesenheit im Parlament wird die Fraktion geschwächt und eigene politische Anliegen wie beispielsweise Kommissionsgeschäfte oder Vorstösse können nicht vertreten werden. Dies kann Grossrätinnen unter Druck setzen, den für die Regeneration nach einer Geburt unerlässlichen Mutterschaftsurlaub für die Teilnahme an den Parlamentssitzungen zu unterbrechen. Ausserdem muss die Betreuung des Säuglings und allfälliger weiterer Kinder organisiert werden, was mangels Elternzeit und ausreichendem Vaterschaftsurlaub kompliziert sein kann.
Zwar verliert die Mutter durch die inzwischen erfolgte nationale Regelung die Unterstützung durch die Mutterschaftsversicherung nicht mehr, wenn keine Stellvertretungsregelung besteht und sie an den Parlamentssitzungen teilnimmt. Der zeitliche Druck bleibt aber weiterhin bestehen.

Aus diesem Grund sind die GRÜNEN Kanton Bern klar der Meinung, dass die vorgeschlagenen Änderungen von Verfassung und Grossratsgesetz nicht nur eine gute Lösung ermöglichen, sondern einen seit langem bestehenden Missstand beheben.

Die Ergänzung von KV Art 73.5 wie auch die neuen Artikel GRG 18a und 18b ermöglichen unserer Ansicht nach eine schlanke und wirksame gesetzliche Grundlage zur Schaffung eines Stellvertretungssystems während des Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubs. Die GRÜNEN Kanton Bern hätten sich auf der gleichen Basis auch eine Stellvertretung bei längerdauernden krankheitsbedingten Abwesenheiten gewünscht. Der Grosse Rat ist diesem Ansinnen leider nicht gefolgt.

Die zeitliche Eingrenzung von maximal zwölf Monaten, gem. Art. 18a.1 neu erscheint uns richtig, ebenso wie die Regelung des Nachrückens gem. Art. 90 PRG. Allerdings sind wir der Ansicht, dass eine Stellvertretung auch bereits ab einer Session möglich sein muss. Damit besteht auch die Möglichkeit, dass Stellvertreter*innen bei einer späteren vollen Amtsübernahme bereits Erfahrungen sammeln können, da es sich oft um die gleichen Personen handeln dürfte.

Wie schon eingangs erwähnt erachten die GRÜNEN Kanton Bern die Einführung einer Stellvertretungsmöglichkeit für Parlamentarier*innen während des Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubs als sehr wichtig und wir wünschen uns daher, dass die gesetzlichen Anpassungen möglichst rasch durch Volk und Parlament erfolgen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der weiteren politischen Diskussion und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Christoph Grupp
Grossrat GRÜNE Kanton Bern
Co-Fraktionspräsident

Leonie Nägler
Geschäftsführerin GRÜNE Kanton Bern

Evangelische Volkspartei Kanton Bern (EVP)
Nägeligasse 9
Postfach 9324
3001 Bern
E-Mail: info@evp-be.ch

Büro des Grossen Rates
Ausschuss PrüfPar
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

per Mail an:
gr-gc@be.ch

Bern, 15. Februar 2026

Stellvertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder (Teilrevision KV und Grossratsgesetzgebung) – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin
Sehr geehrter Herr Generalsekretär
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Stellvertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder äussern zu dürfen.

Allgemeines

Die EVP begrüsst die Einführung einer Stellvertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder ausdrücklich. Die parlamentarische Arbeit erfordert eine kontinuierliche Präsenz und Mitwirkung, was insbesondere bei Müttern oder Vätern während der Elternzeit zu einer Doppelbelastung führen kann. Die vorgesehene Regelung ermöglicht, dass Ratsmitglieder sich vertreten lassen können, ohne dass die Funktionsfähigkeit des Grossen Rates beeinträchtigt wird. Damit wird eine chancengerechte Teilhabe an der politischen Arbeit gefördert.

Mindestdauer der Stellvertretung

Die Festlegung, dass eine Stellvertretung während mindestens zwei aufeinanderfolgender Sessionen erfolgt, gewährleistet, dass der Grossrat während der Abwesenheit vollständig handlungsfähig bleibt. Die Dauer orientiert sich an den üblichen Längen von Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub und schafft Planungssicherheit für alle Beteiligten. Eine kürzere Vertretungsdauer könnte zu einer unpraktikablen Situation führen, in der das stellvertretende Mitglied sich nicht ausreichend in die laufenden Geschäfte einarbeiten kann.

Rechte und Pflichten der stellvertretenden Mitglieder

Die Rechte und Pflichten des stellvertretenden Ratsmitglieds während der Stellvertretung sind klar definiert und entsprechen denen des vertretenen Mitglieds. Gleichzeitig ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds für die Dauer der Stellvertretung. Diese Regelung stellt sicher, dass die Mitgliederzahl des Grossen Rates konstant bleibt und keine zusätzlichen Kosten entstehen. Ebenso ist gewährleistet, dass das stellvertretende Mitglied keine Einsitznahme in Organe übernimmt, für die eine ständige Besetzung erforderlich ist.

Verfahren zur Bestimmung der Stellvertretung

Die Bestimmung des stellvertretenden Mitglieds erfolgt nach der etablierten Nachrückreihenfolge auf der Parteiliste. Dies gewährleistet eine transparente und nachvollziehbare Auswahl, ohne dass das vertretene Mitglied selbst bestimmen kann, wer es vertritt. Sollte keine Ersatzperson verfügbar sein, findet keine Stellvertretung statt. Damit bleibt die demokratische Legitimation der Vertretung gewahrt.

Fazit

Die vorgeschlagene Regelung ist aus unserer Sicht sachgerecht, verhältnismässig und fördert die Vereinbarkeit von parlamentarischer Arbeit und Elternzeit. Sie stärkt die Chancengleichheit innerhalb des Grossen Rates, ohne das Parlament in seiner Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen.

Die EVP befürwortet die Annahme der Vorlage.

Mit freundlichen Grüssen

EVP Kanton Bern



Philippe Messerli
Co-Geschäftsführer EVP BE, Grossrat

SP Kanton Bern - Postfach 2947 - 3001 Bern

Per E-Mail

Büro des Grossen Rates, Ausschuss PrüfPar
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

E-Mail: gr-gc@be.ch

Bern, 28. Januar 2026

Vernehmlassungsverfahren Grosser Rat: Stellvertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder (Teilrevision Kantonsverfassung und Grossratsgesetz)

Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin, sehr geehrter Herr Generalsekretär des Grossen Rates

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung «Stellvertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder (Teilrevision KV und Grossratsgesetzgebung)». Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung.

Allgemeines

Die SP Kanton Bern begrüsst die Einführung einer Stellvertretungsmöglichkeit für die Grossrätinnen und Grossräte des Kantons Bern. Das derzeitige System weisst erhebliche Ungerechtigkeiten auf, insbesondere für Frauen im Mutterschaftsurlaub. Diese Ungerechtigkeit ergab sich zum einen aus der Gefahr des Verlusts des Mutterschaftsgeldes, wenn eine Mutter, wie im Bericht erwähnt, vor der Änderung des Bundesgesetzes an einer Abstimmung teilnahm. Andererseits, und wir bedauern, dass dies im Bericht nicht erwähnt wird, ergibt sich die Ungerechtigkeit auch aus der Tatsache, dass eine Mutter nach der Entbindung möglicherweise körperlich nicht in der Lage ist, an einer Sitzung teilzunehmen, und/oder das Recht hat, Zeit für ihr Neugeborenes aufzuwenden. Die Ungerechtigkeit ergibt sich also nicht nur aus einem finanziellen Aspekt, sondern auch aus dem

Recht auf Mutterschaftsurlaub. Angesichts der nicht unerheblichen Arbeit, die eine aktive Teilnahme an einer Sitzung des Grossen Rates, einschliesslich der Vorbereitung, mit sich bringt, ist es falsch davon auszugehen, dass die Mutter zwangsläufig an einer Sitzung teilnehmen kann.

In diesem Sinne ist die Regelung auf Bundesebene unzureichend und löst das Problem von Schwangerschaft und Mutterschaft nicht wirklich. Was die Auswirkungen der Annahme dieses Ersatzsystems im Zusammenhang mit der Bundesgesetzgebung betrifft, fragen wir uns, ob es nicht möglich wäre, eine Wahl ohne finanzielles Risiko zu haben, falls eine betroffene Person sich dafür entscheidet, sich nicht vertreten zu lassen. Denn selbst wenn es theoretisch ein Vertretungssystem gibt, steht dieses für die betroffene Person nicht zur Verfügung, wenn es in der Praxis nicht genutzt wird, wenn keine Vertretungsperson zur Verfügung steht. Eine kantonale Vertretungsmöglichkeit würde daher nicht zwangsläufig bedeuten, dass bei Nichtinanspruchnahme des Vertretungssystems auf die EO verzichtet werden muss.

Mindestdauer

Die SP lehnt die strenge Bedingung einer Mindestdauer von zwei Sitzungen pro Ereignis ab, die eine Vertretung erforderlich macht. Denn der Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen oder zwei Wochen für den anderen Elternteil kann für die betroffene Person nur eine einzige Sitzung bedeuten.

Der Antrag 128-2022 sieht zwar eine Mindestdauer von zwei Sitzungsperioden vor, aber es handelt sich dabei um ein *mögliches* Minimum und nicht *um eine Verpflichtung*. Darüber hinaus ist in keiner Weise festgelegt, dass dieses mögliche Minimum am Stück genommen werden muss. Eine Person kann während einer Legislaturperiode zweimal von Mutterschaft oder Vaterschaft (oder einem anderen Grund für eine Vertretung) betroffen sein (also zweimal eine Sitzung).

Die Verbindlichkeit einer Dauer von zwei Sitzungsperioden pro Ereignis, das eine Vertretung erforderlich macht, ist sehr problematisch und wird von der SP abgelehnt. Diese Bestimmung übt einen ungerechtfertigten Druck auf zukünftige Mütter oder Väter aus, die für einen Zeitraum, der als zu lang angesehen werden kann, ihre politische Tätigkeit aufgeben müssen. Die SP erinnert daran, dass das Ziel dieser Änderung ein besserer Schutz und eine bessere Vereinbarkeit von Politik und Mutterschaftsurlaub ist. Mit einer solchen obligatorischen Einschränkung wird eine neue Ungleichheit geschaffen, die Mütter oder den anderen Elternteil belastet, was dem Sinn dieser Anpassung zuwiderläuft. Die SP Kanton Bern hat sich stets für einen Mutterschaftsurlaub mit einem flexiblen Anteil eingesetzt, der Raum für unterschiedliche Situationen und Organisationen im Falle einer Geburt lässt. Die Vertretung im Falle einer Mutterschaft muss eine gewisse Flexibilität in ihrer Umsetzung vorsehen.

Es ist zu beachten, dass es bestimmte Kommissionen wie die Finanz- oder Geschäftsprüfungskommission gibt, die keinen Ersatz erfordern, auch nicht im Falle einer Mutterschaft gemäss der hier vorgeschlagenen Änderung. Diese Situation würde dazu führen, dass junge Mütter oder Eltern benachteiligt würden, da sie nicht in diesen Kommissionen sitzen könnten, weil ein Nichtersatz während eines Zeitraums von sechs Monaten die Fraktion benachteiligen würde!

Die SP fordert, dass auch die Schwangerschaft (oder die Zeit vor der Geburt) in die Dauer einbezogen wird, die für einen Ersatz berücksichtigt werden kann. Tatsächlich sind 80 % der Mütter vor der Entbindung zumindest teilweise arbeitsunfähig. Dies ist umso wichtiger, wenn mindestens zwei aufeinanderfolgende Sitzungsperioden akzeptiert werden müssen. In Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit kann die Schwangerschaftszeit auch eine Vertretung erforderlich machen, insbesondere aus folgenden Gründen: Schwangerschaft mit Komplikationen, ärztlich verordnete Ruhepflicht, übermässige Müdigkeit insbesondere im dritten Trimester usw. Sollte diese obligatorische Frist von zwei Sitzungsperioden beibehalten werden, müsste der werdenden Mutter unbedingt die Möglichkeit eingeräumt werden (nach eigener Wahl), das Ende der Schwangerschaft als Vertretungszeitraum zu betrachten.

Die Vertretung sollte auch für die Aufsichtsgremien vorgesehen werden, um die Vertretung junger Eltern in diesen Kommissionen nicht zu beeinträchtigen.

Weitere Öffnung der Vertretung

Die SP befürwortet eine allgemeinere Öffnung des Vertretungssystems, welche nicht auf Mutterschaft beschränkt ist. Bestimmte Krankheiten, Operationen oder schulische oder berufliche Gründe rechtfertigen die Einrichtung einer vorübergehenden Vertretung ebenfalls. Das Milizsystem stellt neben der familiären auch für berufliche oder ausbildungsbezogene Situationen eine grosse Herausforderung dar.

Zusammenfassung

Die SP begrüsst alle Änderungen, die eine bessere Vereinbarkeit von politischer Arbeit, Familien- und Berufsleben ermöglichen. Sie wird alle Schritte in diese Richtung unterstützen. Allerdings befürwortet die SP eine flexiblere und offenere Anwendung des Ersatzsystems in Übereinstimmung mit den bestehenden Bundesurlauben, um junge Mütter nicht weiter zu diskriminieren oder die Nichtberücksichtigung des neuen zweiwöchigen Urlaubs für den anderen Elternteil zu begünstigen. Der Hauptkritikpunkt der SP betrifft die Beschränkung auf eine Vertretung für mindestens zwei aufeinanderfolgende Sitzungsperioden. Die SP schlägt darüber hinaus weitere Änderungen vor, die teilweise die vorgeschlagenen Änderungen ergänzen oder ersetzen.

Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Verfassung des Kantons Bern (ConstC)

Art. 73 Keine Bemerkungen. Die Formulierung ist allgemein und offen und somit angemessen.

Gesetz über den Grossen Rat (GRG)

Art. 18a Abs. 1

Änderungsvorschlag 1: Mitglieder des Grossen Rates, die gemäss Artikel 16b ff. des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über die Erwerbsersatzordnung Erwerbsausfall (ELG)1 oder einen Urlaub gemäss Artikel 16i ff. ELG gewährt bekommen, können sich im Grossen Rat für ~~mindestens~~ eine Session ~~und~~ höchstens zwölf aufeinanderfolgende Monate vertreten lassen. Die stellvertretenden Mitglieder des Grossen Rates können sich nicht vertreten lassen.

Begründung: Die obligatorische Vertretung für zwei Sitzungen führt zu einer zusätzlichen Diskriminierung junger Mütter oder des anderen Elternteils, der sich im Urlaub befindet, was dem Geist dieser Änderung widerspricht. Diese Dauer ist weder notwendig noch gerechtfertigt und steht im Widerspruch zu der Dauer des Mutterschaftsurlaubs und/oder des Urlaubs für den anderen Elternteil von 14 Wochen bzw. 2 Wochen und betrifft höchstens eine Session. Mindestens eine Session reicht aus, damit sich ein Nachfolger in die Arbeit des Grossen Rates einarbeiten kann. Die Mindestdauer von zwei Sitzungsperioden kann sich *auf die gesamte Legislaturperiode* beziehen und *nicht obligatorisch* sein (Recht auf Ersatz), und die maximale Dauer von einem Jahr kann für einen *aufeinanderfolgenden* Urlaub in Betracht gezogen werden.

Änderungsantrag 2 (subsidiär, falls Änderungsantrag 1 abgelehnt oder mit Antrag 1 kombiniert wird): Grossratsmitglieder, die einen Mutterschaftsurlaub gemäss Artikel 16b ff. des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über die Erwerbsersatzordnung (EOG)1 oder einen Urlaub für den anderen Elternteil gemäss Artikel 16i ff. EOG in Anspruch nehmen möchten, können sich im

Grossen Rat für mindestens zwei Sitzungsperioden und höchstens zwölf Monate vertreten lassen. Die stellvertretenden Mitglieder des Grossen Rates können sich nicht vertreten lassen.

Begründung: Um eine Vertretung während der Zeit vor der Geburt zu ermöglichen. Zypern und die Schweiz sind die einzigen beiden Länder der EU/EFTA, die keinen vorgeburtlichen Urlaub vorsehen. Tatsächlich werden Frauen sehr oft vor der Entbindung krankgeschrieben. Gemäss dem Bericht des Bundesrats von 2018 zum vorgeburtlichen Urlaub (Link) haben mehr als 81 % der schwangeren Frauen ihre Arbeit vor der Entbindung ganz oder teilweise unterbrochen. Eine parlamentarische Session kann in die Zeit fallen, in der eine medizinisch begründete tatsächliche oder theoretische (bei nicht fester Anstellung) Arbeitsunterbrechung vorliegt. Die vorgeburtliche Zeit muss bei der Gesetzesänderung im Zusammenhang mit der Möglichkeit einer Vertretung berücksichtigt werden, zumal die Änderung eine Mindestdauer für die Vertretung vorsieht.

Änderungsvorschlag 3: Mitglieder des Grossen Rates,

1. die einen Mutterschaftsurlaub gemäss Artikel 16b ff. des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über die Erwerbsersatzordnung (EOG) ~~in Anspruch nehmen~~ wollen ~~oder~~

2. einen Urlaub in Anspruch nehmen, der dem anderen Elternteil gemäss Artikel 16i ff. EOG zusteht,

3. sich auf Krankheit oder Unfall berufen,

4. Militär- oder Zivildienst,

5. Abwesenheit aufgrund von Arbeit oder Studium oder

6. einer freiwilligen Abwesenheit

können sich im Grossen Rat für mindestens eine Session~~zwei~~ und höchstens zwölf aufeinander folgende Monate vertreten lassen. Die Stellvertreter der Grossratsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

Begründung: Die parlamentarische Arbeit lässt sich nur schwer mit dem Berufs- und/oder Familienleben vereinbaren. Eine gewisse Flexibilität bei der Vertretung innerhalb eines begrenzten Rahmens würde das politische Engagement insbesondere von jungen und berufstätigen Menschen erheblich vereinfachen.

Art. 18a Abs. 2

Keine Bemerkungen.

Art. 18a Abs. 3

Keine Bemerkungen.

Art. 18b (Änderungsvorschlag)

1 Die Ersatzmitglieder des Grossen Rates

a) haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder, die sie vertreten, wobei Artikel 70 Absatz 4 sinngemäss gilt,

~~b) können nicht in einem Organ des Grossen Rates Einsitz nehmen,~~

b) ~~c)~~ können einen frei gewordenen Sitz als Nachrücker im Sinne von Artikel 90 PRG übernehmen, wobei die neue Stellvertretung gemäss folgendem bestimmt wird.

2 Die Rechte und Pflichten des ersetzten Mitglieds ruhen für die Dauer der Stellvertretung mit Ausnahme des Zugangs zu allgemeinen Informationen für die Mitglieder des Grossen Rates.

3 Wer auf die Übernahme einer Stellvertretung verzichtet, behält die Möglichkeit, einen freien Sitz als Nächstfolgender im Sinne von Artikel 90 PRG zu übernehmen.

Begründung: Die Einschränkung gemäss Lit. b) ist nicht notwendig. In der Praxis ist es wahrscheinlich, dass die Fraktion für die ersetzte Person keine Ernennung einer Stellvertretung in eine Kommission vorsieht. Dies sollte aber nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Darüber hinaus soll eine Vertretung für Personen, die in Aufsichtsgremien sitzen, möglich sein, damit junge Eltern für diese Gremien nicht benachteiligt.



Manuela Kocher Hirt
Präsidentin



Michael Aebersold
Geschäftsführender Parteisekretär a.i.

Grünliberale
créateurs d'avenir

Grünliberale Partei Kanton Bern

Vernehmlassungsantwort

Thema	**Änderung des Grossratsgesetzes (Stellvertretung bei Mutterschaft)**
Für Rückfragen	Marianne Schild (Grossrätin), Tel. 079 295 82 17
Absender	Grünliberale Partei Kanton Bern, Postfach 9374, 3001 Bern E-Mail: be@grunliberale.ch, www.be.grunliberale.ch
Datum	5.1.2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zu obgenanntem Vernehmlassungsverfahren danken wir und nehmen wie folgt Stellung:

Die GLP hat keine einheitliche Meinung zur vorgeschlagenen Stellvertretungsregelung. Einerseits wird die Revision als sinnvoll und praktikabel erachtet, zumal ähnliche Modelle in anderen Kantonen bestehen und sich bewährt haben. Eine solche Lösung entspricht zudem dem Bedürfnis einer Mehrheit der werdenden Eltern, weshalb man sich dem nicht ohne guten Grund versperren sollte. Andererseits bestehen Zweifel an der Notwendigkeit, da die Anwendungsfälle gering sind. Zudem führt die Regelung dazu, dass Müttern die Teilnahme an Sessionen während des Mutterschaftsurlaubs verwehrt bleibt, wenn sie die Entschädigung nicht verlieren wollen. Gleichwohl ist nachvollziehbar, dass viele Eltern eine Auszeit bevorzugen und sich für einige Monate bewusst aus der Politik zurückziehen möchten.

Für die Berücksichtigung unserer Eingaben danken wir herzlich.

Freundliche Grüsse

Marianne Schild
Grossrätin

Casimir von Arx
Präsident Grünliberale Kanton Bern

Grünliberale Partei Kanton Bern
Monbijoustrasse 30, Postfach 9374
3001 Bern

Telefon 079 784 86 36
be@grunliberale.ch
https://be.grunliberale.ch

CH04 8080 8004 5178 3837 3

Schweizerische Volkspartei Kanton Bern
Union Démocratique du Centre Canton de Berne

Sekretariat • Optingenstrasse 1 • 3013 Bern • Tel. 031 336 16 26 • Fax 031 336 16 25
PC-Konto 30-2686-3 • sekretariat@svp-bern.ch • www.svp-bern.ch

Büro des Grossen Rates
Ausschuss PrüfPar
Parlamentsdienste des Grossen Rats
Postgasse 68
3011 Bern

Bern, 4. Februar 2026

Teilrevision Kantonsverfassung und Grossratsgesetzgebung
Stellvertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder
Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. November 2025 laden Sie uns ein, zur Stellvertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder bei Mutter- oder Vaterschaftsurlaub mit einhergehender Teilrevision der Kantonsverfassung und der Grossratsgesetzgebung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit zur Meinungsäusserung, von welcher wir fristgerecht Gebrauch machen.

Gegenstand
Aufgrund von Grossratsbeschlüssen ist dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, die es ermöglicht, dass sich Grossratsmitglieder bei Mutter- oder Vaterschaftsurlaub während mindestens zwei Sessionen vertreten lassen können, wobei die Vertretung nach den Grundsätzen des Nachrückens zu erfolgen hat.

Stellungnahme
Die SVP lehnt das Begehren ab bzw. beantragt, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Eventualiter: Wird auf die Vorlage eingetreten, ergeben sich in der Folge unsererseits keine Detailbemerkungen. Die Systematik der Erlassform (Ermächtigung in der Kantonsverfassung mit Ausführungsbestimmungen in der Grossratsgesetzgebung) erachten wir als zielführend.

Begründung
Bis vor kurzem verloren Parlamentarierinnen ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung, wenn sie während des Mutterschaftsurlaubs an Rats- oder Kommissionssitzungen teilnahmen; dies galt als Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit.

Die entsprechende Bestimmung im eidgenössischen Erwerbsersatzgesetz wurde am 29. September 2023 geändert und mit dazugehörigen Ausführungsbestimmungen auf den 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt. Neu können Parlamentarierinnen im Mutterschaftsurlaub an Rats- und Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnehmen, ohne dass ihr Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung endet. Voraussetzung ist allerdings, dass für die betreffende Sitzung keine Vertretung vorgesehen ist. Mit der Umsetzung der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage würde den Parlamentarierinnen dieses neu geschaffene Recht wieder genommen.

Wir haben grundlegende Vorbehalte gegen diese Stellvertretungslösung, vor allem bezüglich der demokratischen Legitimation und auch bezüglich der Konsistenz politischer Entscheide und Ansprechpartnern.

Die meisten Kantone und der Bund kennen keine Stellvertretungen in den Ratsplena. Unseres Erachtens ist das Parlament gross genug und kann auch tagen sowie seine Funktion als Repräsentationsorgan der Bevölkerung wahrnehmen, wenn einzelne Abgeordnete wegen Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert sind. Eine Stellvertretung relativiert den Einfluss der Wählenden auf die Zusammensetzung des Parlaments. Sie widerspricht der Tradition des Parlamentarismus, welche eine klar umgrenzte Volksvertretung mit entsprechend klar ausgewiesener Verantwortlichkeit und deshalb auch die regelmässige Anwesenheit der Abgeordneten voraussetzt. Vereinzelte Absenzen bleiben möglich und zulässig.

Die Einführung einer Stellvertretungsregelung erachten wir ausserdem als mit einem unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand verbunden. Eine Verfassungsänderung (Teilrevision der Kantonsverfassung) eigens hierfür erachten wir als überrissen.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen bei der Weiterbearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

SVP Kanton Bern

Der Präsident:	Die Geschäftsführerin:
Manfred Bühler	Aliki M. Panayides

per E-Mail an
gr-gc@be.ch

EDU UDF
Eidgenössisch-Demokratische Union
Union Démocratique Fédérale

Münsingen, 16.02.2026

Vernehmlassung Stellvertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder; Teilrevision von KV, GRG und GO

Sehr geehrte Damen und Herren

Die EDU Kanton Bern lehnt die vorgeschlagene Einführung einer Stellvertretungsmöglichkeit für Mitglieder des Grossen Rates Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub ab.

1. Grundsätzliche Überlegungen

Das Grossratsmandat ist ein persönlich-demokratisches Mandat. Die Wählerinnen und Wähler wählen konkrete Personen in den Grossen Rat. Eine Stellvertretung relativiert diese direkte demokratische Legitimation und verwischt die persönliche Verantwortlichkeit der Gewählten. Das Parlament ist bewusst als klar umrissene Volksvertretung konzipiert. Temporäre Abwesenheiten einzelner Mitglieder gehören systembedingt dazu und beeinträchtigen die Funktionsfähigkeit des Rates nicht wesentlich.

2. Wegfall des ursprünglichen Handlungsdrucks

Der ursprüngliche politische Impuls für die Vorlage lag im drohenden Verlust der Mutterschaftsentschädigung bei Sitzungsteilnahmen. Diese Problematik wurde inzwischen auf Bundesebene gelöst. Damit entfällt der zentrale sachliche Grund für eine Verfassungsänderung. Eine strukturelle Anpassung der Kantonsverfassung erscheint vor diesem Hintergrund unverhältnismässig.

3. Verfassungsänderung mit Systemwirkung

Die Einführung einer Stellvertretung erfordert eine Änderung der Kantonsverfassung. Verfassungsänderungen sollen mit Zurückhaltung vorgenommen werden und nur bei klarer Notwendigkeit erfolgen. Die vorgesehene Regelung schafft zudem ein neues System mit komplexen Folgefragen (z.B. Mindest- und Höchstdauer, Rechte und Pflichten, Verhältnis zu Kommissionen), ohne dass ein zwingender Bedarf ausgewiesen ist.

4. Parlamentarische Praxis

Der Grosse Rat ist mit 160 Mitgliedern ausreichend gross, um auch bei einzelnen Abwesenheiten arbeits- und beschlussfähig zu bleiben. Die bisherige Praxis hat sich bewährt. Stellvertretungen in Ratsorganen sind bereits möglich; eine Ausweitung auf das Plenum ist aus Sicht der EDU nicht angezeigt.

Aus diesen Gründen beantragt die EDU Kanton Bern, auf die Vorlage nicht einzutreten bzw. sie abzulehnen.

Freundliche Grüsse
EDU Kanton Bern

Benjamin Carisch, Präsident

Samuel Kullmann, Fraktionssekretär

EDU Kanton Bern, Sekretariat, Erlenauweg 17, 3110 Münsingen, 031 991 40 40, info@be.edu-schweiz.ch

Von:	info@be.die-mitte.ch
Gesendet:	Mittwoch, 28. Januar 2026 11:41
An:	GR-GC, PARL
Betreff:	Vernehmlassungsantwort Berufliche Vorsorge / Stellvertretungsmöglichkeit für GR-Mitglieder
Kennzeichnung:	Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus:	Gekennzeichnet

Externe E-Mail. Vorsicht mit Links und Anhängen.
Courriel venant de l'extérieur. Prudence avec les liens et les documents qu'il contient.

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir in einer Antwort Stellung zu den oben erwähnten Vernehmlassungen:

Grosser Rat: Stellvertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder (Teilrevision der Kantonsverfassung und des Grossratsgesetzes)

Die Mitte Kanton Bern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und würdigt die sorgfältige Arbeit des Ausschusses Prüfbar sowie des Büros des Grossen Rates.

Die Frage einer Stellvertretungsmöglichkeit für Mitglieder des Grossen Rates während der Sessionen berührt grundlegende Aspekte des Parlamentsbetriebs. Sie stellt ein Novum in der bernischen Parlamentspraxis dar und wirft organisatorische und demokratiepolitische Fragestellungen auf. Entsprechend anspruchsvoll gestaltet sich die Suche nach tragfähigen Lösungen, welche die Funktionsfähigkeit des Grossen Rates sicherstellen und gleichzeitig den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen.

Der Ausschuss Prüfbar hat sich dieser komplexen Ausgangslage in sorgfältiger Weise angenommen und eine Lösung erarbeitet, die klar umschriebene Voraussetzungen und Grenzen vorsieht. Vorgeschlagen wird eine Stellvertretungsmöglichkeit bei Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub von mindestens zwei Sessionen, wobei die Vertretung nach den Grundsätzen des Nachrückens erfolgen soll. Damit wird ein klar definierter Anwendungsbereich festgelegt und das bestehende Wahlsystem konsequent berücksichtigt.

Grosser Rat: Berufliche Vorsorge für Grossratsmitglieder: Teilrevision des Grossrats- und des Pensionskassengesetzes

Die Mitte Kanton Bern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die vertiefte Auseinandersetzung des Ausschusses Prüfbar mit der Frage der beruflichen Vorsorge für Grossratsmitglieder.
Die berufliche Vorsorge von Mitgliedern des Grossen Rates im Zusammenhang mit ihrem Parlamentsmandat ist ein Thema von grundsätzlicher Bedeutung für das Milizsystem und stellt im kantonalen Parlamentsbetrieb ebenfalls ein bisher ungelöstes und sensibles Anliegen dar. Die Ausgestaltung einer entsprechenden Regelung ist anspruchsvoll, da sie die besondere Stellung des Parlamentsmandats zwischen Ehrenamt und Erwerbstätigkeit berücksichtigen muss.

Der Ausschuss Prüfbar hat diese Ausgangslage eingehend geprüft und eine gesetzliche Lösung vorgeschlagen, welche Grossratsmitglieder künftig im Rahmen ihres Mandats in die berufliche

Vorsorge einbezieht. Dazu sind Anpassungen im Grossratsgesetz sowie im Pensionskassengesetz vorgesehen, mit dem Ziel, eine bestehende Vorsorgelücke zu adressieren und die Rahmenbedingungen transparent zu regeln.

Freundliche Grüsse

Die Mitte Kanton Bern

M: info@be.die-mitte.ch

Burgdorf, 3. Februar 2026 lg

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8

gr-gc@be.ch

Teilrevision Kantonsverfassung und Grossratsgesetz «Stellvertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder»; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gewerbeverband Berner KMU ist von den Parlamentsdiensten des Grossen Rates mit E-Mail vom 12. November 2025 eingeladen worden, an der Vernehmlassung der titelerwähnten Vorlage teilzunehmen. Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Vorlage zur Einführung einer Stellvertretungsmöglichkeit für Mitglieder des Grossen Rates während des Mutterschaftsurlaubs beziehungsweise des Urlaubs des anderen Elternteils setzt eine 2020 überwiesene Motion des Grossen Rates um. Ein Teil der Motion wurde abgeschrieben und ein Teil wird hiermit umgesetzt. Die vorgeschlagene Stellvertretung beschränkt sich bewusst auf klar definierte Fälle und Zeiträume und sieht keine generelle Stellvertretung sowie auch keine Ausweitung auf weitere Abwesenheitsgründe vor.

Die Vorlage hat keine direkten Auswirkungen auf KMU. Sie begründet weder neue Pflichten noch zusätzliche administrative oder finanzielle Belastungen für Unternehmen. Insbesondere werden keine arbeitsrechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben geschaffen, die auf die Privatwirtschaft ausstrahlen würden.

Der Leitende Ausschuss des Gewerbeverbands Berner KMU hat sich an seiner Sitzung vom 21. Januar 2026 mit der Vernehmlassungsvorlage befasst und demnach beschlossen, mangels Gewerberelevanz auf die Einreichung einer Stellungnahme zu verzichten.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Berner KMU

Ernst Kühni
Präsident

Lars Guggisberg
Direktor

Kopie per E-Mail an:
- die Mitglieder des Leitenden Ausschusses
- die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft des Grossen Rates

Bernischer Staatspersonalverband BSPV | Association du Personnel de l'État de Berne
Postgasse 60 | Postfach 533 | 3000 Bern 8 | Telefon 031 311 11 66 | www.bspv.ch | sekretariat@bspv.ch

Büro des Grossen Rates,
Ausschuss PrüfPar
Parlamentsdienste
Per Mail

Bern, 26. November 2025

Stellvertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder, Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Edith
Sehr geehrte Mitglieder des Büros des Grossen Rates

Wir danken für die Möglichkeit, eine Vernehmlassungsantwort einreichen zu dürfen.

Der Bernische Staatspersonalverband befürwortet die Stellvertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder, auch wenn es «nur» den Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub betrifft.

Die Vorlage scheint dem BSPV im Grundsatz klar und logisch zu sein und ermöglicht eine effiziente Umsetzung, obwohl solche Stellvertretungen nicht oft vorkommen werden. Da die Stellvertretung eine echte Stellvertretung ist, werden gemäss Vortrag keine Mehrkosten entstehen, aber überblickbare Mehraufwände für die Verwaltung.

Im Vortrag wird angesprochen, dass eine Sitzungsteilnahme die Mutterschaftsentschädigung (MSE) allenfalls unterbricht, womit ja die MSE der normalen Anstellung und nicht der Parlamentstätigkeit gemeint sein dürfte. Der BSPV fragt sich, ob nicht die Tätigkeit «Grossrat» selbst auch eine MSE geben könnte. Das orientiert sich an der alten Frage, ob die Parlamentstätigkeit eine Anstellung ist oder nicht. Da müsste allenfalls abgeklärt werden, welche Lohnbestandteile für die Berechnung der Ausgleichskasse in Frage kämen. Oder ist es klar, dass die «Teilanstellung» Grossrat keine MSE gibt? - Der BSPV wäre froh, wenn der Sachverhalt einer solchen, möglichen MSE in den Vortrag aufgenommen würde, damit auch dieser Aspekt für die Entscheidfindung des Grossen Rates vorliegt.
Der BSPV weiss, dass es fraglich ist, ob die Grossratsanstellung eine «normale» Anstellung ist. Mit der Pensionskassenlösung wird die Grossratstätigkeit noch ähnlicher einer normalen Anstellung.

Die vorliegende Vorlage klärt viele Aspekte, unklar ist aber, ob die vertretene Grossrätin, noch als «angestellt» gilt. Je nachdem kann sich die Grossrätin bei der BPK weiterhin versichern lassen, wie ein Kantonsmitarbeitender, der unbezahlten Urlaub macht oder eben nicht. Da erwartet der BSPV eine Präzisierung im Vortrag, weil der Gesetzestext (Art. 18b) mit «ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds» doch wenig Auskunft über das Angestelltsein geben.

Mit der Einführung der Stellvertretung haben bleibende Elternteile im Elternurlaub den Nachteil, dass sie den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung (MSE) verlieren, wenn sie dennoch am Ratsbetrieb teilnehmen. Das kann auch als Verschlechterung der Situation beurteilt werden, kann aber vom betroffenen Elternteil selbst mit der allfälligen Sitzungsteilnahme beeinflusst werden.

Wir danken für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen
Bernischer Staatspersonalverband

D. Wyrsch

Daniel Wyrsch, Geschäftsführer

DJB Demokratische Jurist*innen Bern

An das Büro des Grossen Rates, Ausschuss PrüfPar
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgassse 68, 3011 Bern
eingereicht per E-Mail an gr-gc@be.ch

Bern, 15. Februar 2026

Stellungnahme der Demokratischen Jurist*innen Bern zum Entwurf 2024.PARL.56-234, Stellvertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder; Teilrevision von KV, GRG und GO

Sehr geehrte Frau Siegenthaler, sehr geehrter Herr Trees,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses PrüfPar des Büros des Grossen Rates

Gerne nutzen die Demokratischen Jurist*innen Bern (djb) die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend Stellvertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder.

Die Demokratischen Jurist*innen Bern (djb) setzen sich für den Ausbau und die Sicherung fortschrittlicher und demokratischer Rechte auf allen föderalen Ebenen ein. Unsere Kernthemen sind die Achtung der Grund- und Menschenrechte und die Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur vorgesehenen Stellvertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder Stellung nehmen zu können.

Die djb freuen sich, dass die Vorlage ein reales und bislang unzureichend gelöstes Problem der Mandatsausübung adressiert und sind überzeugt, dass die Vorlage grundsätzlich geeignet ist, zur Verwirklichung von 8 BV sowie Art. 10 KV beizutragen. In ihrer konkreten Ausgestaltung ist die vorgeschlagene Regelung u.E. jedoch nicht in allen Punkten überzeugend. Sie vermag die verfassungsrechtlichen Anforderungen der Rechtsgleichheit, der Gleichstellung und der Diskriminierungsverbote nicht vollständig zu erfüllen.

Strukturelle Hürden bei der Ausübung parlamentarischer Mandate beschränken sich nicht auf Mutterschaft und Elternschaft. Ebenfalls betroffen sind insbesondere Mandatsträger*innen mit Behinderungen, mit akuten oder chronischen Erkrankungen oder auch Personen mit Care-Verpflichtungen gegenüber nahen Angehörigen. Eine Regelung, die die Möglichkeit der Stellvertretung ausschliesslich an Mutterschaft und Elternzeit knüpft, erfasst damit nur einen Teil der relevanten Fallkonstellationen und bleibt hinter dem Anspruch der Rechtsgleichheit und der Reduzierung diskriminierender Strukturen nach Art. 8 BV zurück. Der Vortrag enthält für diese Beschränkung keine sachliche Rechtfertigung; obwohl die Motion, auf die die Vorlage zurückgeht (M 128-2022), neben Elternschaft auch krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit, Militär- und Zivildienst, arbeits- oder studienbedingte Abwesenheiten (z. B. Erasmus und freiwilliger Abwesenheiten (z.B. Sabbatical) aufzählte und die krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit wenigstens als Postulat überwiesen hatte.
Die Beschränkung leuchtet nicht ein: Wenn die Stellvertretung grundsätzlich demokratisch legitim und verfassungsrechtlich zulässig ist, erschliesst sich nicht, weshalb sie für Mutterschaft/Urlaub des anderen Elternteils verhältnismässig sein soll, bei vergleichbaren, teilweise ebenso planbaren oder länger dauernden Verhinderungen

(chronische Krankheit, Behinderung, Rehabilitationsphasen, psychische Erkrankungen, Pflege von Angehörigen) jedoch nicht. U.E. ist der Kanton Bern angehalten, strukturelle Hürden beim Zugang zum Grossratsamt möglichst abzubauen. Im Einzelnen möchten wir folgende Anpassungen anregen:

Art. 18a Abs. 1 GO: Stellvertretungsgründe

Die djb beantragen, den Anwendungsbereich von Art. 18a GO über den Mutterschaftsurlaub und den Urlaub des anderen Elternteils hinaus zu erweitern. Wir bevorzugen eine Lösung, bei der *alle Formen von Abwesenheiten* (inkl. Militär- und Zivildienst, arbeits- und studienbedingte und freiwillige Abwesenheiten) zulässig sind und es den Ratsmitgliedern überlassen ist, sich für eine Stellvertretung zu entscheiden. Damit ist am einfachsten gewährleistet, dass die grundrechtlichen Positionen aller Ratsmitglieder möglichst verwirklicht werden können. Als gewählte Volksvertreter*innen sind sie verpflichtet, ihr Amt ernsthaft auszuüben, und es ist ihnen zuzutrauen, selbst einschätzen zu können, ob sie sinnvollerweise auf eine Stellvertretung zurückgreifen oder nicht. Das gilt umso mehr, zumal durch das gewählte Verfahren (Art. 90 PRG) gewährleistet ist, dass dem Willen der Wähler*innen durch eine Stellvertretung derselben Liste Genüge getan wird.

Sollte sich der Grosse Rat trotzdem für eine Beschränkung entscheiden, sind mindestens einzubeziehen:

- länger dauernde krankheits- oder unfallbedingte Verhinderungen,
- Behinderung und chronische Krankheit (einschliesslich phasenweiser Arbeits-/Funktionsunfähigkeit),
- Care-Verpflichtungen gegenüber nahen Angehörigen (z.B. Pflege/Betreuung von Eltern oder erkrankten Familienmitgliedern),

Die Pflicht dazu ergibt sich aus Art. 8 BV, Art. 29 lit. a UNO-BRK[1] und Art. 7 lit. b CEDAW[2].

Art. 18a Abs. 1 GO: Dauer

Der Entwurf sieht eine Mindestdauer von zwei Sessionen und eine Maximaldauer von zwölf Monaten vor. Die djb begrüssen die Maximaldauer, damit transparent und nachvollziehbar bleibt, wer Stellvertreter*in und wer Amtsinhaber*in ist. Demgegenüber ist die starre Mindestdauer von zwei Sessionen nicht nachvollziehbar. Der Entwurf begründet diese Mindestdauer nicht weiter, sondern verweist auf die Motion. Diese allerdings verlangt eine minimale Maximaldauer von zwei Sessionen, keine Mindestdauer. Der Vortrag verweist ausserdem auf ein Interview mit Andreas Glaser, der eine Mindestdauer von vierzehn Wochen ins Spiel bringt, «weil sich sonst jemand taktisch zurückziehen könnte.» Für die djb ist eine starre Mindestdauer nicht verhältnismässig. Soweit zur Begründung der Mindestdauer auf die Gefahr eines taktischen Rückzugs verwiesen wird, trägt dieses Argument nicht. Eine allfällige Instrumentalisierung der Stellvertretung ist nicht an die Dauer der Abwesenheit geknüpft. Eine starre Mindestdauer ist daher weder geeignet noch erforderlich, um taktisches Verhalten zu verhindern. Indessen führt eine starre Mindestdauer gerade bei kürzeren oder mehrfachen Verhinderungen (z.B. bei Krankheiten wie Krebs oder Behinderungen) zu einer Unverhältnismässigkeit: Das Instrument wird entweder „zu gross“ (Vertretung länger als nötig) oder es entfaltet Fehlanreize (Vertretung wird aus formalen Gründen gewählt/unterlassen, statt am tatsächlichen Bedarf auszurichten). Die djb schlagen vor,

[1] Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, SR 0.109.
[2] Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979, SR 0.108.

keine Mindestdauer vorzusehen oder die Mindestdauer allenfalls auf eine einzige Session zu reduzieren.

Art. 18a Abs. 2 GO: Designation

Der Entwurf schliesst eine Designation für Stellvertretungen aus und begründet dies damit, dass schon im Rücktrittsfall die Designation problematisch sei, weil die Verfassung eine Volkswahl verlange; erst recht führe es zu weit, eine Designation für eine bloss vorübergehende Stellvertretung zuzulassen. Die djb erachten diese Begründung als nicht überzeugend: Das Nachrücken bei einem Rücktritt ist mindestens ebenso legitimationssensibel und offensichtlich folgenreicher als eine zeitlich begrenzte Stellvertretung. Wenn eine Designation beim Nachrücken zulässig ist, muss sie das auch bei einer Stellvertretung sein. Ausserdem könnte sonst die Situation entstehen, dass ein Sitz über mehrere Sessionen unbesetzt bleibt, womit das Instrument gerade in Konstellationen, in denen es besonders benötigt wird, ins Leere laufen könnte. Die djb schlagen vor, die Designation bei der Stellvertretung entsprechend dem Nachrückverfahren zuzulassen.

Folgende Änderungen der Geschäftsordung des Grossen Rates erscheinen uns angezeigt:

Art. 18a GO

[1] Die Ratsmitglieder können sich bei ~~Bezug von Mutterschaftsurlaub gemäss Artikel 16b ff. des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG) oder Urlaub als anderer Elternteil gemäss Artikel 16i ff. EOG jeweils~~ während ~~mindestens zwei Sessionen und~~ höchstens zwölf Monaten im Rat vertreten lassen. ~~Stellvertretende Ratsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.~~

[2] Bei der Vertretung gilt ~~elten zudem die folgenden Grundsätze:~~

~~a~~ Artikel 90 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG) zum Nachrücken ~~gilt~~ sinngemäss.

~~b Ein Gewählterklärenlassen eines Wahlvorschlags sowie eine Ergänzung oder Ersatzwahl gemäss Artikel 91 PRG sind ausgeschlossen.~~

[3] Die Absicht, sich vertreten zu lassen, ist dem Präsidium des Grossen Rates vorgängig zu melden. Das Präsidium bestimmt die Vertretung.

Art. 20 GO

[2a] Sie ~~prüft, ob die Voraussetzungen zur Vertretung eines Ratsmitglieds, das an der Teilnahme an Sitzungen des Grossratsplenums verhindert ist, erfüllt sind, fordert bei Bedarf allfällige Belege ein und~~ bestimmt die Vertretung.

Schlussbemerkung

Die djb anerkennen die Bemühungen, strukturelle Hürden im Zugang zum Grossratsamt abzubauen. Damit die Regelung verfassungsrechtlich tragfähig und demokratisch kohärent ausgestaltet ist, erscheint es jedoch erforderlich, selektive Beschränkungen zu vermeiden und systematische Inkohärenzen zu beseitigen. Insbesondere bedarf es einer Erweiterung des Anwendungsbereichs über Elternzeit hinaus auf weitere erhebliche Verhinderungsgründe, eines Verzichts auf die oder einer Reduktion der Mindestdauer sowie eines Zulassens der

Designationslösung auch bei Stellvertretungen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Stellvertretung als neutrales, verhältnismässiges Instrument der Mandatsausübung wirkt und die verfassungsrechtlichen Anforderungen namentlich aus Art. 8 BV, Art. 10 KV sowie den einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen erfüllt.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse
für die Demokratischen Jurist*innen Bern



Lena Portmann
MLaw
Co-Geschäftsleiterin

Stadt Biel
Ville de Bienne

sVille de Bienne, Conseil municipal, 2501 Bienne

Bureau du Grand Conseil,
section ExaPar
Services parlementaires du
Grand Conseil
Postgasse 68
3011 Berne

Par e-mail : gr-gc@be.ch

Conseil municipal

Pont-du-Moulin 5 · 2501 Bienne
032 326 11 21
Info.stk@biel-bienne.ch
www.biel-bienne.ch

Bienne, le 21.01.2026

Prise de position de la Ville de Bienne sur la possibilité de suppléance et sur l'introduction d'une prévoyance professionnelle pour les membres du Grand Conseil

Madame la Présidente du Grand Conseil,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil municipal de la Ville de Bienne vous remercie de l'avoir invité à prendre position sur le projet cité en titre que vous avez mis en consultation.

Après examen des révisions législatives proposées, le Conseil municipal a décidé de soutenir pleinement la possibilité de suppléance pour les membres du Grand Conseil, bien que les communes ne soient pas concernées directement. En effet, une disposition similaire (bien que non limitée aux seuls congés de maternité et de l'autre parent) entrera en vigueur au 1er janvier 2029 pour le Conseil de ville biennois et il fait donc sens que les mêmes règles s'appliquent pour les personnes qui siègeraient dans les deux parlements et qui deviendraient parents. Par ailleurs, cela signifie aussi qu'en cas d'absence prolongée d'une députée ou un député de la région, elle ou il serait remplacé par une autre personne de la région, celle-ci gardant ainsi toujours sa même représentation à Berne. Le Conseil municipal s'interroge toutefois si l'aspect des sièges garantis aux francophones de l'arrondissement de Bienne-Seeland sera pris en compte dans l'application des nouvelles dispositions dans le cas des listes bilingues. Une explication à ce sujet pourrait être ajoutée dans le rapport à l'attention du Grand Conseil.

Par ailleurs, le Conseil municipal salue également le projet mis en consultation de prévoyance professionnelle pour les membres du Grand Conseil. Il estime qu'il permettra d'enlever une barrière importante à l'engagement politique.

En vous remerciant pour votre attention, le Conseil municipal vous adresse, Madame la Présidente, Mesdames, Messieurs, ses salutations distinguées.

Au nom du Conseil municipal :

Glenda Gonzalez Bassi
Maire

Julien Steiner
Chancelier municipal

STADT
BURGDORF

Stefan Ghioldi
Direktwahl: 034 429 93 24
stefan.ghioldi@burgdorf.ch

Präsidialdirektion
Gemeinderat | Stadtrat | Marketing | Kultur | Personal

Per E-Mail: gr-gc@be.ch
Büro des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

28. Januar 2026

Stellungnahme zur Vernehmlassung Teilrevision Kantonsverfassung und Grossratsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. November 2025 lassen Sie uns eine Vernehmlassungsvorlage zur Stellvertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder (Teilrevision KV und Grossratsgesetzgebung) zugehen. Grundsätzlich begrüssen wir die Einführung einer entsprechende Regelung zur Vertretungsmöglichkeit. Die Stadt Burgdorf kennt auf kommunaler Stufe eine in etwa gleichlautende Vorschrift für die Mitglieder des Stadtrates. Da die Vorlage gemäss Vortrag jedoch keine direkten Auswirkungen auf die Stadt hat, teilen wir Ihnen gerne unseren Verzicht auf eine inhaltliche Stellungnahme mit.

Freundliche Grüsse
FÜR DEN GEMEINDERAT

Stefan Berger
Stadtpräsident

Stefan Ghioldi
Stadtschreiber

Emmental